

§5

Aufbau von Fahrzeugen

(1) Der Aufbau von Fahrzeugen ist unzulässig, soweit nicht durch diese Anordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Der Aufbau von Nutzfahrzeugen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn hierfür ein dringendes volkswirtschaftlich begründetes Interesse nachgewiesen wird und die Genehmigung des zuständigen Staatsorgans für den Aufbau vorliegt.

(3) Personenkraftwagen und deren Anhänger aller Art sowie Krafträder und Kleinkraftäder dürfen ohne Genehmigung aufgebaut werden, wenn ihre Serienproduktion mindestens 10 Jahre vor Beginn des Aufbaues eingestellt worden ist, Baugruppen und Bauuntergruppen von in Serienproduktion befindlichen Fahrzeugen nicht in Anspruch genommen werden und/oder wenn der Finalproduzent nicht mehr zur Ersatzteilversorgung verpflichtet ist. Die hierfür in Frage kommenden Fahrzeugtypen werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau oder dessen Beauftragten in der Fachpresse bekanntgegeben.

(4) Fahrzeuge für den Motorsport, die nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, dürfen ohne Genehmigung aufgebaut werden.

(5) Der Aufbau von Eigenkonstruktionen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Aufbau von Eigenkonstruktionen durch Bürger ist grundsätzlich auf Pkw-Anhänger beschränkt. In jedem Fall ist die Genehmigung durch das zuständige Staatsorgan erforderlich. Der Aufbau von Nutzfahrzeugen auf Pkw-Fahrgestelle ist als Eigenkonstruktion unzulässig. -

(6) Der Aufbau muß gemäß den Rechtsvorschriften über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen durchgeführt werden.

(7) Mit dem Aufbau eines Fahrzeuges, der der Genehmigungspflicht unterliegt, darf erst begonnen werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

Erteilung von Aufbaugenehmigungen

§ 6

(1) Über den Antrag zur Genehmigung eines Aufbaues gemäß § 5 Absätze 2 und 5 entscheidet

1. für Nutzfahrzeuge und Eigenkonstruktionen das Fachorgan für Verkehr des für den Antragsteller zuständigen Rates des Bezirkes;
2. für Traktoren und landwirtschaftliche Spezialfahrzeuge die Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft oder die Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes nach vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;
3. für Fahrzeuge, die in Produktionsbereichen des Post- und Fernmeldewesens eingesetzt werden, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, sofern der Aufbau in Werkstätten der Deutschen Post erfolgt;

(2) Auf das Genehmigungsverfahren für den Aufbau von Eigenkonstruktionen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane den Aufbau bestimmter Arten und Typen von Nutzfahrzeugen besonders regeln.

§ 7

Der Umbau oder Aufbau von Fahrzeugen unter Verwendung von Baugruppen, die nicht von einem Finalproduzenten

der DDR oder einem ihm gleichgestellten Vertriebsorgan bereitgestellt werden, bedarf der Genehmigung des Fachorgans für Verkehr des für den Antragsteller örtlich zuständigen Rates des Bezirkes. Vor Erteilung einer Genehmigung ist von diesem die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, einzuholen.

§ 8

Bearbeitung der Anträge

(1) Die Bearbeitung der Anträge für den Umbau oder Aufbau von Fahrzeugen hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

(2) Die Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke können die Verkehrskombinate in die Bearbeitung der Anträge einbeziehen. Die Entscheidung über die Anträge ist in jedem Fall durch das zuständige örtliche Staatsorgan zu treffen.

(3) Genehmigungen für den Umbau oder Aufbau eines Fahrzeuges sind fahrzeugbezogen auf den Namen des Fahrzeughalters auszustellen. Sie sind gebührenpflichtig und haben eine Gültigkeit für die Dauer von 12 Monaten.

(4) Eine nachträgliche Genehmigung für um- oder aufgebaute Fahrzeuge wird nicht erteilt.

§9

Gebühren

Die Gebühr beträgt für Genehmigungen

| | |
|---|-------|
| — zum Umbau von Nutzfahrzeugen | 20 M |
| — zum Umbau sonstiger Fahrzeuge | 10 M |
| — zum Aufbau von Nutzfahrzeugen | 50 M |
| — zum Aufbau von Eigenkonstruktionen gemäß § 5 Abs. 5 | 20 M. |

§10

Preisbildung

(1) Wird unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auf vertraglicher Grundlage der Aufbau eines Fahrzeuges gegen Rechnung durchgeführt, darf der Preis den festgelegten Industrieabgabepreis oder Einzelhandelsverkaufspreis eines vergleichbaren Serienfahrzeuges nicht überschreiten.

(2) Bei einem Aufbau gemäß § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 sowie bei einem Umbau erfolgt die Berechnung des Preises entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen² nach Aufwand.

(3) Für den Kauf oder Verkauf um- oder aufgebauter Fahrzeuge finden die Rechtsvorschriften über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge und deren Anhänger³ Anwendung.

§11

Veräußerung

An Fahrzeugen, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ohne die erforderliche Genehmigung um- oder aufgebaut werden, haben die territorial zuständigen VEB Maschinenbauhandel ein Vorerwerbsrecht.

² Z. Z. gilt die Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — (Sonderdruck der Beglerungskommission für Preise).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. August 1981 über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge (GBl. I Nr. 27 S. 333).